

Ordnung für die Pfarramtsprüfung

Die Pfarramtsprüfung ist eine Voraussetzung für die Wählbarkeit zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. Sie bildet den Abschluss der Ausbildung als Pfarramtsanwärterin oder Pfarramtsanwärter und wird abgenommen von den Mitgliedern des Bischöflichen Dozentenkollegiums.

- I. Die Meldung zur Pfarramtsprüfung erfolgt bei der oder dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums. Der oder die Vorsitzende gibt davon der Bischöfin oder dem Bischof und den übrigen Mitgliedern des Dozentenkollegiums Kenntnis.
- 2. Über die Zulassung zur Pfarramtsprüfung entscheidet die Bischöfin oder der Bischof im Einvernehmen mit dem Dozentenkollegium.
- 3. Von der Kandidatin oder dem Kandidaten sind folgende schriftliche Arbeiten spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin einzureichen:
- a) Eine Arbeit von mindestens 44.000 bis 66.000 Zeichen. Das Thema der Zulassungsarbeit bezieht sich auf die unter 4. angegebenen Themenbereiche und reflektiert ein in der Praxis als besonders relevant erkanntes Thema. Seine Wahl bleibt in der Regel der Kandidatin oder dem Kandidaten überlassen; das Dozentenkollegium kann aber ein bestimmtes Gebiet festlegen, wenn die Weiterbildung der Kandidatin oder des Kandidaten in diesem Fach unbedingt erforderlich erscheint. Die Festlegung des Themas wird mit der zuständigen Fachdozentin oder dem Fachdozenten vereinbart. Die Frist zwischen schriftlicher Festlegung des Themas und Einsendung der Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Frist ist schriftlich zu begründen. Die Arbeit wird der Bischöfin oder dem Bischof und den Mitgliedern der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Beurteilung zugeschickt. Die Bewertung erfolgt durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten und das Dozentenkollegium vor Beginn der mündlichen Prüfung.
- b) Für die Fächer Homiletik und Katechetik je zwei Predigten und zwei Katecheseentwürfe nach Aufgabenstellung durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten. Diese Arbeiten sind ebenfalls vier Wochen vor dem Prüfungstermin der Bischöfin oder dem Bischof und den Mitgliedern des Dozentenkollegiums zuzustellen.

- 4. Die Fachdozentinnen und Fachdozenten geben dem Bewerber entsprechende Literatur an, deren Thematik der mündlichen Prüfung zugrunde liegt. Diese erstreckt sich auf:
- I. Das Thema der schriftlichen Arbeit und auf die Praxis folgender Fachgebiete:
- 2. Liturgie
- 3. Kirchenrecht
- 4. Pastoraltheologie
- 5. Katechetik
- 6. Homiletik

Für jedes Gebiet stehen 20 Minuten zur Verfügung.

- 5. Die Festsetzung der Noten geschieht unmittelbar nach der Prüfung, wobei die Fachdozentin oder der Fachdozent ihre oder seine Stimme jeweils zuerst abgibt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der schriftlichen Arbeit oder einer der mündlichen Prüfungen nur die Note 5 = mangelhaft erreicht wurde.
- 6. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei kann die Nachprüfung auf die Fächer begrenzt werden, in denen eine schlechtere Note als 3 = befriedigend erreicht wurde.
- 7. Der Verlauf der Prüfung wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer im Protokoll der Sitzungen des Dozentenkollegiums festgehalten. Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Dozentenkollegiums ein Zeugnis.

Erarbeitet vom Dozentenkollegium am 11. September 2013, durch bischöfliche Verordnung genehmigt und mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft gesetzt.

Bonn, 30. Juni 2014

Dr. Matthias Ring, Bischof

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85

Seite 15